

Aviäres Coronavirus Infrspezies Aviäres Infektiöses Bronchitisvirus

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

ALLGEMEINE ANGABEN

Aviäres Coronavirus Infrspezies Aviäres Infektiöses Bronchitisvirus

Virus der Aviären Infektiösen Bronchitis
 AIBV

Dokument-Nummer: 830409

Kategorie: Virus

Genus: Gammacoronavirus (früher Gruppe 3)

Risikogruppe: **1**
 Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

Hinweise zum Biostoff nach TRBA: Anmerkung t2:
 Wegen der Wirbeltierpathogenität können aus tierseuchenrechtlicher Sicht Schutzmaßnahmen erforderlich werden, die vergleichbar mit den Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 ein Entweichen des Erregers in die äußere Umgebung bzw. in andere Arbeitsbereiche minimieren.

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

[Schutzmaßnahmen](#) | [Inaktivierung/Dekontamination](#) | [Arbeitsmedizinische Vorsorge](#)

SCHUTZMAßNAHMEN

Die folgenden Schutzmaßnahmen gelten für gezielte Tätigkeiten in Laboratorien, Versuchstierhaltung und Biotechnologie. Für weiterführende Informationen siehe [TRBA 100](#), [TRBA 120](#), [TRBA 500](#).



Technische Schutzmaßnahmen

Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für Biostoffe der Risikogruppe **1** sind im bestimmungsgemäßen Laborbetrieb die Grundregeln guter mikrobiologischer Technik anzuwenden. Bei Biostoffen mit sensibilisierenden oder toxischen Eigenschaften können als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Die Türen des Schutzstufenbereiches sollen mit einem Sichtfenster ausgestattet sein.

Es sollen Waschbecken, Einmalhandtücher und Handwaschmittel vorhanden sein.

Oberflächen (Arbeitsflächen, Fußböden) sollen leicht zu reinigen und müssen beständig gegen die verwendeten Stoffe und Reinigungsmittel sein.

Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten. Auf den Arbeitstischen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen lassen.

Pipettierhilfen müssen bereitgestellt und benutzt werden. Mundpipettieren ist untersagt.

Sind spitze oder scharfe Instrumente nicht zu vermeiden, müssen sie nach Gebrauch in dafür geeignete Behälter entsorgt werden.

Geeignete Behälter müssen vorhanden sein, in denen die Abfälle mit dem Biostoff gesammelt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Verletzungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Körperschutz

Laborkittel tragen.

Benutzte Laborkittel sind getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

Persönliche Schutzmaßnahmen - Handschutz

Ggf. Schutzhandschuhe tragen.

Hautschutzplan beachten.

Arbeitshygiene

Der Verzehr und die Aufbewahrung von Nahrungs- und Genussmitteln im Schutzstufenbereich sind verboten.

Nach Beendigung der Tätigkeit oder Kontamination müssen die Hände sorgfältig gereinigt und nach Hautschutzplan gepflegt werden.

Quelle: 00001 99999

INAKTIVIERUNG / DEKONTAMINATION

Alle Fest- und Flüssigabfälle können ohne Vorbehandlung entsorgt werden, wenn keine Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Abfallrecht oder Gentechnikrecht) dem entgegenstehen.

Quelle: 00001

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE nach ArbMedVV

Bei Tätigkeiten mit dem Biostoff ist keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich. Ein Hinweis auf Einschränkungen für immunsupprimierte Arbeitnehmer sollte erfolgen.

LINKS

World Organisation for Animal Health (OIE)

[Angaben der World Organisation for Animal Health \(in Englisch\)](#)

Weitere Links:

[CABI - Invasive Species Compendium, Datenblatt zu diesem Biostoff](#)

LITERATURVERZEICHNIS

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

Quelle: 00001

Informationen aus den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, insbesondere aus:
Information from the technical rules for biological substances, in particular from:

- [TRBA 100](#)

Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; Ausgabe:
Oktober 2013, geändert 2014

Protective measures for activities involving biological agents in laboratories; Edition: October 2013,
amended 2014

- [TRBA 120](#)

Versuchstierhaltung; Ausgabe: Juli 2012, geändert 2017

Experimental animal husbandry; Edition July 2012, amended 2017

- [TRBA 500](#)

Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen; Ausgabe: April 2012

Basic measures to be taken for activities involving biological agents; Edition April 2012

Quelle: 01462

[TRBA 462](#)

Einstufung von Viren in Risikogruppen; Ausgabe: April 2012

Classification of viruses in risk groups; Edition April 2012

Quelle: 02014

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ([ArbMedVV](#))

Ordinance on Occupational Health Care ([ArbMedVV](#))

Quelle: 99999

Angabe des Bearbeiters

Indication of the author

[Allgemeine Angaben](#) | [Arbeits- und Gesundheitsschutz](#) | [Links](#) | [Literaturverzeichnis](#)

Dieses Datenblatt wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernommen werden.